Oliver Lepsius

Relationen:

Plädoyer für eine bessere Rechtswissenschaft

Fundamenta Juris Publici 5

Mohr Siebeck

Fundamenta Juris Publici

herausgegeben von
Rolf Gröschner, Matthias Jestaedt
und Hans-Peter Schneider

5

Oliver Lepsius

Relationen: Plädoyer für eine bessere Rechtswissenschaft

mit einem Kommentar von
Ino Augsberg

Mohr Siebeck

Oliver Lepsius, geb. 1964, ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Allgemeine und Vergleichende Staatslehre an der Universität Bayreuth.

Ino Augsberg, geb. 1976, hat den Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht an der Universität Kiel inne.

Zitierbeispiele:
Oliver Lepsius, Relationen: Plädoyer für eine bessere Rechtswissenschaft, Tübingen 2016 (FJP 5), S. 1 (17).

Ino Augsberg, Kommentar, in: Oliver Lepsius, Relationen: Plädoyer für eine bessere Rechtswissenschaft, Tübingen 2016 (FJP 5), S. 69 (77).

ISBN 978-3-16-154914-4
eISBN 978-3-16-167881-3 unveränderte eBook-Ausgabe 2025
ISSN 2194-8364 (Fundamenta Juris Publici)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über *http://dnb.dnb.de* abrufbar.

© 2016 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der MinionPro gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Vorwort der Herausgeber

Fundamenta Juris Publici (FJP) ist die Schriftenreihe des Gesprächskreises „Grundlagen des Öffentlichen Rechts", der sich 2011 als Sektion der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer konstituiert hat. Die im Jahresrhythmus erscheinenden Bände dokumentieren die in den Sektionssitzungen gehaltenen Vorträge und die dazu abgegebenen Kommentare. Der Reihentitel bekräftigt den Anspruch des Kreises, das wissenschaftliche Gespräch auf die „Grundlagen" zu konzentrieren: auf die ideen-, verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichen, die rechts-, sozial- und staatsphilosophischen sowie die rechtstheoretischen, -dogmatischen und -soziologischen Fundamente des ius publicum.

Thema des vorliegenden fünften Bandes sind „Relationen". Das dazu gehaltene „Plädoyer für eine bessere Rechtswissenschaft" von Oliver Lepsius wird kommentiert von Ino Augsberg. Der in Speyer vorgetragene Kommentar von Anne Peters wurde nicht zu einem schriftlichen Beitrag ausgearbeitet.

Nürnberg, Freiburg i. Br. und Hannover, im August 2016

Rolf Gröschner
Matthias Jestaedt
Hans-Peter Schneider

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber V

Relationen: Plädoyer für eine bessere Rechtswissenschaft

von *Oliver Lepsius*

I. Ausgangspunkt 1
II. Normwissenschaft und Relationen 10
1. Geltung und Wirkung 10
2. Dynamik und Zeit 12
3. Fall und Fallnorm 16
4. Normbeziehungen als Herausforderung an die Wissenschaft 21
III. Aggregatzustände der Norm 30
1. Normen im festen Aggregatzustand 31
2. Normen im flüssigen Aggregatzustand 31
3. Normen im gasförmigen Zustand 32
4. Multiperspektivität auf die Norm 33
IV. Kontexte der Normaussage 36
1. Institutionelle Kontexte 36
2. Prozessuale Kontexte 38
3. Sachverhaltskontexte 44
4. Disziplinäre Kontexte 46
V. Rechtspluralismus 47
1. Rechtsprechungskonflikte 48

2. Interpretationsspielräume bei Gerichtsentscheidungen (ein „German approach“ zum Umgang mit Präjudizien) 56
3. Subjektivrechtliche Beispiele 60
4. Objektivrechtliche Beispiele 65

Kommentar von *Ino Augsberg* 69

Relationen: Plädoyer für eine bessere Rechtswissenschaft

von *Oliver Lepsius*

I. Ausgangspunkt

Vor einem Jahr stellte Christoph Schönberger in den *Fundamenta Iuris Publici* fest, die deutsche Staatsrechtslehre befinde sich in einer Phase latenten Unbehagens und vielfältiger Formen der Selbstvergewisserung.[1] Wir beobachten schon seit längerem ein Sinnieren über das, was die Staatsrechtslehre ausmacht, was gerade die deutsche Staatsrechtslehre ausmacht, was gerade eine gute, deutsche Staatsrechtslehre ausmacht. Zu solchem Sinnieren gibt es offensichtlich Anlass. In den letzten Jahren sprudelten selbstkritische Bestandsaufnahmen.[2] Helmuth Schulze-

[1] *Christoph Schönberger*, Der „German Approach". Die deutsche Staatsrechtslehre im Wissenschaftsvergleich, 2015, 3.

[2] Vgl. etwa *Christian Bumke*, Die Entwicklung der verwaltungsrechtswissenschaftlichen Methodik, in: E. Schmidt-Aßmann / W. Hoffmann-Riem (Hrsg.), Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft, 2004, 73 ff.; *Rainer Wahl*, Herausforderungen und Antworten: Das Öffentliche Recht der letzten fünf Jahrzehnte, 2006; *Matthias Jestaedt*, Das mag in der Theorie richtig sein …, 2006; *Helmuth Schulze-Fielitz* (Hrsg.), Staatsrechtslehre als Wissenschaft, 2007. Über das Öffentliche Recht hinaus: *Christoph Engel / Wolfgang Schön* (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, 2007; *Helmut Koziol*, Glanz und Elend der deutsche Zivilrechtsdogmatik, AcP

Fielitz konstatierte Indizien für eine gewisse wissenschaftliche Innovationsschwäche,[3] Martin Morlok beschrieb Reflexionsdefizite in der deutschen Staatsrechtslehre,[4] Ralph Christensen beklagte, die zentralen Theoreme der herrschenden Lehre seien zur Erfassung der praktischen Arbeit der Gerichte nicht geeignet,[5] Armin von Bogdandy diagnostizierte erheblichen Anpassungsdruck der deutschen Rechtswissenschaft im Angesicht der Internationalisierung[6] und jüngst warf ihr Josef-Franz Lindner Introvertiertheit vor und mahnte Desiderate an.[7]

Man mag die Fülle dieser Selbstreflexionen auch als Ausdruck eines übergreifenden Krisenphänomens deuten: Die deutsche Staatsrechtslehre analysiert sich zusehends

---

212 (2012), 1–62; *Rolf Stürner*, Die Zivilrechtswissenschaft und ihre Methodik – zu rechtsanwendungsbezogen und zu wenig grundlagenorientiert?, AcP 214 (2014), 7–54; *Matthias Jestaedt/Oliver Lepsius* (Hrsg.), Rechtswissenschaftstheorie, 2008; *Matthias Jestaedt*, Wissenschaft im Recht. Dogmatik im Wissenschaftsvergleich, JZ 2014, 1–12; *Bernd Rüthers*, Rechtsdogmatik als Schranke des Richterrechts?, JöR 64 (2016), 309–343; siehe auch *Josef Esser*, Möglichkeiten und Grenzen dogmatischen Denkens im modernen Zivilrecht, AcP 172 (1972), 97 ff.; *ders.*, Dogmatik zwischen Theorie und Praxis, FS Ludwig Raiser, 1974, 517–539.

[3] *Helmuth Schulze-Fielitz*, Staatsrechtslehre als Mikrokosmos, 2013, S. 41.

[4] *Martin Morlok*, Reflexionsdefizite in der deutschen Staatsrechtslehre, in: H. Schulze-Fielitz (Hrsg.), Staatsrechtslehre als Wissenschaft, 2007, 49 ff.

[5] *Ralph Christensen*, Einleitung, in: Friedrich Müller, Die Einheit der Verfassung – Kritik des juristischen Holismus, 2. Aufl. 2007, I ff., zusammenfassend XXXII.

[6] *Armin von Bogdandy*, Internationalisierung der deutschen Rechtswissenschaft, in: E. Hilgendorf/H. Schulze-Fielitz (Hrsg.), Selbstreflexion der Rechtswissenschaft, 2015, S. 133 (136 ff.).

[7] *Josef-Franz Lindner*, Desiderate an die deutsche Staatsrechtslehre, JZ 2015, 589–596.

selbst. Es gelinge nicht, Praxis und Theorie hinreichend aufeinander zu beziehen; Grundlagen und Dogmatik liefen beziehungslos nebeneinander her; Interdisziplinarität werde propagiert aber nicht eingelöst, so dass sich die Rechtswissenschaft von anderen Disziplinen zusehends entferne. Die starke Konzentration auf eine professionsrelevante Dogmatik führe dazu, dass Juristen aus den nicht im engeren Sinne juristischen Entscheidungszentren verdrängt würden und der gesellschaftliche Einfluss der Rechtswissenschaft schwinde. Aber auch der Einfluss auf die Praxis selbst nehme ab, wie sich an der geringeren Neigung der Rechtsprechung ablesen lasse, wissenschaftliche Lehrmeinungen aufzugreifen.[8] Vor allem stehe die deutsche Rechtswissenschaft vor einem europäischen Rezeptionsproblem, weil die Professionalität ihrer Dogmatik anderen Rechtswissenschaftskulturen den Zugang verstelle[9] und überdies die aktuellen Rechtsdiskurse in Europa nicht nach den deutschen Gegebenheiten ablaufen, so dass der deutsche Beitrag, so tiefschürfend er auch sein mag, randständig bleibe. Schließlich sei mittelfristig die Stellung der Rechtswissenschaft an den Universitäten

---

[8] *Wolfgang Durner*, Die Wissenschaft vom öffentlichen Recht in Verwaltung und Wirtschaft, Die Verwaltung 48 (2015), 203 (208), stellt fest, dass mehrere OVG seit längerem keine Professoren mehr als Richter im Nebenamt haben. Durner macht auch einen gesunkenen Stellenwert der wissenschaftlichen Betätigung in der Verwaltung und in den Gerichten aus; er spricht von einem generellen Bedeutungsverlust der Juristen in den Ministerien, wo diese seltener als vormals auf der Abteilungsleiterebene vertreten sind (209).

[9] Vgl. *Stürner*, Zivilrechtswissenschaft und ihre Methodik (Fn. 2), 9, 22, 23; *Rainer Wahl*, Rechtsdogmatik und Rechtspolitik im Öffentlichen Recht, in: R. Stürner (Hrsg.), Die Bedeutung der Rechtsdogmatik für die Rechtsentwicklung, 2010, 121–136 (132–135).

bedroht, weil branchenspezifische Sonderdogmatiken den Abstand zu den Fachhochschulen auflösen.[10]

Die Diagnose scheint einhellig: So kann es nicht weitergehen. Wir reden zwar seit Jahrzehnten von der Internationalisierung und Europäisierung, beobachten aber zugleich, wie der Einfluss der deutschen Rechtswissenschaft auf der internationalen Bühne schwindet. Das Interesse an deutscher Dogmatik in Lateinamerika oder Ostasien hilft nichts, wenn die relevanten Diskurse in Brüssel geführt und die relevanten Entscheidungen in Luxemburg oder Straßburg gefällt werden. Jedenfalls könnte die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Rechtswissenschaft im internationalen Diskurs höher, ihr Einfluss größer sein. Alles in allem zehren wir bei der internationalen Rezeption und Reputation von vergangenen Zeiten, etwa den Weimarer Theoretikern[11] oder der Grundrechtstheorie, wie sie in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik entwickelt wurde.[12]

---

[10] Einen Überblick über das Angebot an den Fachhochschulen bei *Hans Markus Heimann*, Rechtswissenschaftlicher Unterricht an Fachhochschulen, Zeitschrift für die Didaktik der Rechtswissenschaft 1 (2014), 93–103; siehe auch *Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, 2012, 9, 22 f., 78–82: 13 % der im Fach Jura Eingeschriebenen studieren an Fachhochschulen; 16 % der Studierendenden an Universitäten belegen Bachelor- und Masterstudiengänge.

[11] Man denke an die weltweite Auseinandersetzung mit Carl Schmitt oder mit Hans Kelsen. Hier sind eigenständige Theoriediskurse entstanden, die zur Beschäftigung mit der Weimarer Staatsrechtslehre führen. Der Weimarer verfassungstheoretische Diskurs hat inzwischen den Rang einer zweiten westlichen Grundsatzdebatte gefunden: Nach der Rechtfertigung der herrschaftsbegründenden Verfassung am Beispiel der Federalist Papers steht die Weimarer Verfassungsdebatte für die Gründungsdebatte um die herrschaftsbegrenzende Verfassung.

[12] Mit der Erstreckung der Grundrechtsbindung auf die gesetzgebende Gewalt durch das Grundgesetz entstanden neue Grund-

Es scheint jedoch keine Strategie zu geben, wie man sich in den internationalen Mehrebenensystemen produktiv wissenschaftlich einbringen kann;[13] deskriptive Fragestellungen überwiegen. Auch reden wir seit Jahrzehnten von der nötigen Interdisziplinarität der Rechtswissenschaft, beobachten aber zugleich, wie der Stellenwert der sog. Grundlagenfächer schwindet, weil man heute von ihnen keinen Beitrag für die Lösung praktischer Rechtsfragen erwartet, sie als bildungsbürgerliches Beiwerk schätzt, sie

---

rechtsdimensionen, weil sich die klassische subjektivrechtliche Abwehrdimension gegen Einzelakte und Gerichtsentscheidungen richtete und sich nicht eins zu eins auf die Gesetzgebung übertragen ließ. Die Grundrechtsbindung des Gesetzgebers äußert sich dann in der Dimension der Wertordnung der Verfassung samt Dritt- und Ausstrahlungswirkung, in grundrechtlichen Schutzpflichten sowie in Teilhabe-, Verfahrens- und Organisationsmaximen. Die objektiven Grundrechtslehren dürfen als weltweit exportierter Ertrag der frühen deutschen Grundrechtstheorie gelten; vgl. *Rainer Wahl*, Die objektiv-rechtliche Dimension der Grundrechte im internationalen Vergleich, in: D. Merten / H.-J. Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Band I, 2004, 745–781; *Horst Dreier*, Idee und Gestalt des freiheitlichen Verfassungsstaates, 2014, 39–62, 185–248. Dasselbe gilt für den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, vgl. *Matthias Jestaedt / Oliver Lepsius* (Hrsg.), Verhältnismäßigkeit – zur Tragfähigkeit eines verfassungsrechtlichen Schlüsselkonzepts, 2015; *Uwe Kischel*, Rechtsvergleichung, 2015, § 6 Rn. 301–305.

[13] Vgl. aber etwa *Shu-Perng Hwang*, Der deutsche Verfassungsstaat im Mehrebenensystem: Überlegungen zur Auseinandersetzung zwischen den integrationsfreundlichen und -skeptischen Ansätzen, EuR 2015, 703–720; *Claudio Franzius*, Recht und Politik in der transnationalen Konstellation, 2014; *ders.*, Europäisches Verfassungsrechtsdenken, 2010; *Anne Peters*, Rechtsordnungen und Konstitutionalisierung, ZöR 65 (2010), 3–63; *dies.*, Wettbewerb von Rechtsordnungen, VVDStRL 69 (2010), 7–53; *Armin v. Bogdandy / Jürgen Bast* (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, 2. Aufl. 2009; *Armin v. Bogdandy*, Die deutsche Rechtswissenschaft im europäischen Rechtsraum, JZ 2011, 1–6.

beim dogmatischen Arbeiten aber für entbehrlich hält.[14] Wir beobachten zugleich, wie das Interesse anderer Disziplinen an Erkenntnissen der Rechtswissenschaft abnimmt.

Unsere Diskursfähigkeit in fächerübergreifenden Forschungsverbünden ist geschwunden; für die Exzellenzinitiative sind die Rechtswissenschaften ein unerhebliches Fach, man ist versucht zu konstatieren, Jura ist aufgrund der mangelnden interdisziplinären Anschlussfähigkeit schon per se nicht exzellenzfähig. Weithin vermögen wir uns anderen nicht mehr mitzuteilen, was den Wissenschaftsrat bekanntlich bewogen hat, einmal zu eruieren, was rechtswissenschaftliche Forschung eigentlich ist, will sagen, ob es sie überhaupt gibt.[15] Wenn eine Einrichtung wie der Wissenschaftsrat einen solchen Bericht in Auftrag gibt, wird es für das Fach institutionell gefährlich, denn offensichtlich haben andere Disziplinen einen Aufklärungsbedarf, was Rechtswissenschaft so macht (und warum man sie an den Universitäten eigentlich braucht

[14] Zur Bedeutung der Grundlagen siehe *Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, 2012, 29, 32, 35–37, 60 f. Er spricht (35, 40) von einer „dysfunktionalen Gegenüberstellung von dogmatischen und Grundlagenfächern." Der Wissenschaftsrat trennt im Übrigen (32) zwischen einer applikativen Verwendung von Grundlagenfächern, die dem besseren Verständnis des geltenden Rechts dient, und einer kritisch-reflexiven Funktion von Grundlagenfächern, die als Maßstab und Richtschnur zur Bewertung des Rechts dient. Gerade in dieser Doppelbedeutung lobt er die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit der Grundlagenfächer, die eine besondere Stärke der deutschen Rechtswissenschaft ausmache. Siehe auch *Susanne Lepsius*, Stellung und Bedeutung der Grundlagenfächer im juristischen Studium in Deutschland – unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsgeschichte, wird erscheinen in: Zeitschrift für die Didaktik der Rechtswissenschaft 3 (2016).

[15] *Wissenschaftsrat* (Fn. 14).

und nicht als Disziplin mit praktischen Erkenntnissen an Fachhochschulen abgäbe).

Aber auch sonst hat sich die gesellschaftliche Bedeutung der Rechtswissenschaft in den letzten Jahrzehnten verschlechtert. In den Feuilletons ist sie immer weniger präsent. Rechtswissenschaftliche Diskurse scheinen gesellschaftlich uninteressant zu sein. Juristen werden immer öfter als Bedenkenträger, Entscheidungsverhinderer, Verantwortungsverlagerer oder Haftungsoktroyieure wahrgenommen. Man sollte einmal untersuchen, wie hoch der Anteil der Juristen in den Vorständen größerer Unternehmen heute im Vergleich vor zwanzig Jahren ist. Es würde mich nicht wundern zu erfahren, in welchem Maße Juristen aus den Entscheidungsetagen verdrängt worden sind. Oft dürften Betriebswirte an die Stelle der Juristen getreten sein. Man mag verallgemeinernd sagen: Juristen stellen keine gesellschaftliche Führungsschicht mehr dar. Nur über den Rechtsweg und die gerichtliche Kontrollperspektive sichern wir uns noch Einfluss, was jedoch einem gestaltenden Image nicht zuträglich ist, sondern uns in die Rolle des nachkartenden Bremsers zwingt. Nach meinem Eindruck ist die überwältigende Selbstverpflichtung auf dogmatisches Arbeiten[16] für diese Prozesse verantwort-

[16] *Wahl*, Rechtsdogmatik (Fn. 9), 121, stellt fest, zum Selbstverständnis deutscher Juristen gehöre es, dass juristisches Arbeiten dogmatisches Arbeiten heißt. *Helmuth Schulze-Fielitz*, Staatsrechtslehre als Wissenschaft, in: ders., (Hrsg.), Staatsrechtslehre als Wissenschaft (Fn. 2), 20, spricht von einer „Dominanz der Rechtsdogmatik als entscheidungsorientierter Systematik". *Friedrich Schoch*, Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Verwaltungsrechtslehre und Staatsrechtslehre, ebd., 177 (209), nennt sie das „Herzstück". Nach *Andreas Voßkuhle*, Neue Verwaltungsrechtswissenschaft, in: W. Hoffmann-Riem / E. Schmidt-Aßmann / ders. (Hrsg.), Grundlagen des

lich.[17] Deutsche Dogmatik ist europäisch nicht diskursfähig. Man mag dies beklagen, muss es sich aber eingestehen, um den Einflussverlust zu verstehen. Dogmatik professionalisiert überdies eine Entscheidungstechnik auf

---

Verwaltungsrechts, Band 1, 2006, § 1 Rn. 6, kennzeichnet die Ausbildung einer Dogmatik die verbreitete juristische Methode; von einer „verdrängenden Dominanz der Rechtsdogmatik" spricht *Winfried Brohm*, Kurzlebigkeit und Langzeitwirkung von Rechtsdogmatik, in: FS Hartmut Maurer, 2001, 1079–1090 (1079); zur Dominanz von Dogmatik siehe auch *Wissenschaftsrat* (Fn. 14), 30 f. Eine einseitige Fixierung auf Dogmatik wird vom Wissenschaftsrat übrigens in diesem Bericht durchgehend kritisch gesehen. Schon vor über 40 Jahren konstatierte etwa *Wolf Paul*, Kritische Rechtsdogmatik und Dogmatikkritik, in: A. Kaufmann (Hrsg.), Rechtstheorie: Ansätze zu einem kritischen Rechtsverständnis, 1971, 53–70 (69), die beherrschende Stellung der Rechtsdogmatik, die nicht dazu neige, über sich selbst hinauszufragen. In den 1970er Jahren war das Selbstverständnis vieler Rechtswissenschaftler ein ganz anders; man wollte nicht mehr Dogmatiker sein, vgl. insoweit *Ulrich Meyer-Cording*, Kann der Jurist heute noch Dogmatiker sein?, 1973, 32 ff. (49). Eine wissenschaftstheoretische Gegenperspektive formulierte *Adalbert Podlech*, Rechtstheoretische Bedingungen einer Methodenlehre juristischer Dogmatik, in: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie 2 (1972), 491–502. Die Fähigkeit zu zeitgemäßer, anpassungsfähiger Dogmatik attestierte *Josef Esser*, Dogmatik zwischen Theorie und Praxis, FS Ludwig Raiser, 1974, 517 (532 f.), was wiederum in Zweifel gezogen wird von *Brohm*, op.cit., 1085–1088.

[17] Näher dazu *Oliver Lepsius*, Kritik der Dogmatik, in: G. Kirchhof / S. Magen / K. Schneider (Hrsg,) Was weiß Dogmatik, 2012, 39–62 (47 f., 60 f.); *ders*., Problemzugänge und Denktraditionen im Öffentlichen Recht, in: Selbstreflexion (Fn. 6), 53–92 (73–75, 82 ff.). Einen abträglichen Einfluss von Dogmatik konstatieren auch: *Jestaedt*, Theorie (Fn. 2), 35, 37; *ders*., Wissenschaftliches Recht, in: Was weiß Dogmatik, op.cit., 117–137 (118–120, 131 ff.); *Martin Eifert*, Zum Verhältnis von Dogmatik und pluralisierter Rechtswissenschaft, in: ebd., 79–96 (86 ff.); *Koziol*, Glanz und Elend (Fn. 2); *Stürner*, Die Zivilrechtswissenschaft und ihre Methodik (Fn. 9), 17. Zu deutschen Spezifika siehe auch *Wahl*, Rechtsdogmatik (Fn. 9), 127 f., 132–136.

der zweiten Ebene. Ein schlauer Mensch sagte einmal, Dogmatik ermöglicht unterdurchschnittlich begabten Juristen überdurchschnittlich gut begründete Entscheidungen – welch weise Einsicht.[18]

Hier soll jedoch nicht die kritische Analyse im Vordergrund stehen, sondern die Begründung einer neuen Perspektive. Deren Ziele sind: Kompatibilität mit internationalen Diskursen erhöhen; Interdisziplinarität steigern; Theorie und Grundlagenbezüge stärker einbinden ohne dabei jedoch die entscheidungserhebliche Relevanz der Normen zu vernachlässigen. Die Frage lautet also: Was und wie kann man besser machen? Es geht im Folgenden nicht darum, im Sinne der Nabelschau Reflexionsdefizite (Morlok), Introvertiertheiten (Schönberger), Desiderate (Lindner) oder Pfadabhängigkeiten (Lepsius) zu bejammern. Vielmehr geht es um einen frischen Blick nach vorn: um eine Fortentwicklung der rechtswissenschaftlichen Perspektiven, um in der Gegenwart eine Diagnosekompetenz zu behalten, über den professionellen Anwendungsdiskurs von Funktionsjuristen hinaus öffentlichkeitswirksam zu wirken, gesellschaftlich-politischen Einfluss wiederzuerlangen und sich in einen europäischen Rechtswissenschaftsdiskurs zu integrieren.

---

[18] Ich meine, es ist Niklas Luhmann gewesen, konnte dieses Zitat aber nicht verifizieren. Luhmanns Thesen zur Rechtsdogmatik finden sich vor allem in: *Niklas Luhmann*, Rechtssystem und Rechtsdogmatik, 1974, S. 15–24 (einem im Übrigen hochpolitischen Buch, das den formalen Rechtsstaat gegen die Planungs- und Steuerungseuphorie der sozialliberalen Rechtspolitik in Stellung brachte); *ders.*, Kontingenz und Recht, 2013, S. 237–265.

II. Normwissenschaft und Relationen

Die Rechtswissenschaft ist eine Normwissenschaft,[19] keine Geisteswissenschaft und keine Kulturwissenschaft. Der Begriff der Normwissenschaft ist ungewohnt, noch nicht konturiert.[20] Wenn der Gegenstand einer Disziplin Rechtsnormen sind, wie kann man diese erforschen? Natur- und Geisteswissenschaften tun sich mit ihren Forschungsgegenständen leichter, weil sie eine empirische Existenz aufweisen. Wie aber ließen sich Rechtsnormen als Gegenstand der Wissenschaft erfassen?

1. Geltung und Wirkung

Die Existenz einer Norm zu bestimmen, ist schwierig. Man kann die Eigenschaften von Rechtsnormen mit Begriffen wie Geltung und Wirkung umschreiben. Mit dem Nachweis der Geltung wird eine zentrale Beschreibungs-

---

[19] So auch *Wissenschaftsrat* (Fn. 14), S. 28. Im Bericht heißt es dann: „Ihre erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Position wird durch die Charakteristika ihres Gegenstandes geprägt. Dazu gehört erstens die Veränderlichkeit des positiven Rechts und damit des Hauptgegenstandes der rechtswissenschaftlichen Arbeit; die Rechtswissenschaft trägt durch ihre Arbeit zu dieser Veränderung selbst bei."

[20] Vgl. aber schon in Abgrenzung zu Heinrich Rickert, Emil Lask und zu Gustav Radbruch: *Hans Kelsen*, Die Rechtswissenschaft als Norm- oder als Kulturwissenschaft?, Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 40 (1916), 1181–1239 = HKW 3, 551–605 mit editorischem Bericht 751–758. Siehe dazu *Ulfrid Neumann*, Wissenschaftstheorie der Rechtswissenschaft bei Hans Kelsen und Gustav Radbruch, in: S. Paulson / M. Stolleis (Hrsg.), Hans Kelsen – Staatsrechtslehrer und Rechtstheoretiker des 20. Jahrhunderts, 2005, 35–55. Eine andere Bestimmung der Rechtswissenschaft als Normwissenschaft bei *Karl Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2. Aufl. 1992 (gekürzte Studienausgabe der 6. Aufl.), 83–91.